

**1. Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der
Stadt Neunburg vorm Wald
(BGS-EWS)
vom 01.01.2004**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neunburg vorm Wald vom 01.01.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Neunburg vorm Wald, Baumhof, Diendorf, Ebersdorf, Fuhrn, Gütenland, Haslarn, Hofenstetten, Katzdorf, Kemnath bei Fuhrn, Kemnather Mühle, Kleinwinklarn, Kröblitz, Lengfeld, Luigendorf, Meißenberg, Mitteraschau, Mitterauerbach, Oberauerbach, Ödgrub, Penting, Pettendorf, Pissau, Seebarn, Stetten, Stettner Mühle, Thann, Unteraschau, Warberg, Wilbersdorf, Wutzelskühn, Wundsheim und Zeitlarn einen Beitrag.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 1,74 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

(2) Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

- a) aus der Wasserversorgungseinrichtung
- b) aus sonstigen Anlagen (z. B. eigene Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Zisternen)
- c) aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden, sofern keine gesonderten Nachweise erbracht werden, pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner festgesetzt. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30.06. eines Jahres. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der Tierseuchenkasse ergibt. Der pauschalierte Abzug der landwirtschaftlichen Betriebe nach Satz 6 wird begrenzt auf einen jährlichen Mindestverbrauch von 35 cbm pro auf dem Verbrauchsgrundstück lebender Person und Jahr. Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Satz 1 Buchstabe a) - c) gilt nicht, wenn die auf dem Grundstück tatsächlich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch den Gebührenpflichtigen nachgewiesen werden können.

(6) Ergibt die Ermittlung der Abwassermenge nach den Absätzen 2 und 3 einen Wert von 0 Kubikmeter oder einen Minuswert oder einen anderen geringen Wert, der aufgrund der Gegebenheiten nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen kann, so ist die gebührenpflichtige Abwassermenge durch die Stadt zu schätzen, wobei der Verbrauch pro Person mit 35 Kubikmetern anzusetzen ist. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige den tatsächlichen Wasserverbrauch nachweisen kann. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30.06. eines Jahres.

4. § 10 a wird eingefügt:

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche; ab- bzw. aufgerundet auf volle qm). Die Gebühr beträgt 0,42 € pro qm angesetzte Grundstücksfläche.

(2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.

(4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten:

- a) die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen
- b) Rasengittersteine, Sickersteine und Schotterraschen
- c) Gärten, Wiesen etc., die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind

(6) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 90 v. H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 90 v. H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a mit 50 v. H.
- d) Flächen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe b mit 20 v. H.
- e) Flächen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe c mit 5 v. H.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert in nachprüfbarer Form (mittels eines amtlichen Vordruckes) der Stadt vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Die Beauftragten der Stadt können die anschlussfähigen und angeschlossenen Grundstücke betreten.

(8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 7 nicht nach bzw. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unzureichende Angaben gemacht, wird bis zur endgültigen Feststellung der entwässerten Flächen die gesamte Grundstücksfläche nach Absatz 4 als Bemessungsgrundlage (befestigte oder vollversiegelte Flächen) in Ansatz gebracht.

(9) Weist die Stadt nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 5 v.H. höher ist als die bislang der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(2) Die Niederschlagswassereinleitung wird jährlich abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind

zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig berechnet und erstmalig zum nächstmöglichen Zahlungstermin erhoben.

Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers oder des dinglich zur Nutzung berechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges von Nutzen und Lasten auf den Erwerber über. Bei Änderung in der Gebührenhöhe und der Einleitungsfläche während eines Abrechnungszeitraumes wird die Gebühr zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 03.04.2005
Stadt Neunburg vorm Wald

Bayerl
1. Bürgermeister